



STATUTEN

Sängerverband Thal und Gäu

Anhang 1 Funktionsmatrix für Sängertage

Zweck und Organisation des Verbandes

§ 1.

Die Gesangsvereine von Thal und Gäu vereinigen sich zu einem Verbands unter dem Namen „Sängerverband Thal und Gäu“. Dieser hat den Zweck, durch engere Verbindungen, durch Ausbildung im Gesang, die Kameradschaft, das Singen und die Liedergute aufrecht zu erhalten.

§ 2.

Der Sängerverband Thal und Gäu bildet eine Sektion des Solothurnischen Kantonalgesangsvereins. Der Beitritt in den Bezirksverband verpflichtet zur Zugehörigkeit im Kantonalen Gesangsverein.

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Anmeldung ist schriftlich beim Präsidenten des Verbandes einzureichen. Die Vereine haften für ihre Verpflichtungen bis zur Delegiertenversammlung. Allfällige Austrittsgesuche sind bis spätestens ende Januar beim Präsidenten, zuhanden der Delegiertenversammlung, schriftlich einzureichen.

Vereine, welche den gesanglichen und finanziellen Verpflichtungen, gemäss Statuten nicht nachkommen, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Massgebend ist das absolute Mehr der Versammlung. Austretende oder ausgeschlossene Vereine haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch.

Verwaltung des Verbandes

§ 4.

Die Verwaltung des Verbandes obliegt:

- a) der Delegiertenversammlung
- b) dem Vorstand

§ 5.

Zur Delegiertenversammlung entsendet jeder Verein 2 stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes, Bezirks-Ehrenmitglieder, inkl. Bezirks-Ehrenpräsident, sind an der Delegiertenversammlung ebenfalls stimmberechtigt.

§ 6.

Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise im 1ten Quartal des Jahres, an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Die Einladung, mit der Bekanntgabe der Traktanden und dem letzten DV-Protokoll, erfolgt rechtzeitig durch den Vorstand.

Sie behandelt folgende Hauptgeschäfte:

- a) Protokoll
- b) Jahresrechnung / Revisorenbericht
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Jahresbericht des Vorsitzenden
- e) Ein- und Austrittsgesuche, Ausschliessung vom Verband.
- f) Ehrungen
- g) Wahl des Vorstandes auf 1 Jahr
- h) Verein, Ort und Datum der nächsten DV festlegen. Der Gastgeberverein stellt die Revisoren.
- i) Erledigung der vom Vorstand, von einzelnen Vereinen, oder Mitgliedern, gestellten Anträge
- j) Bestimmung von Ort und Datum des nächsten Sängertages
- k) Verschiedenes

§ 7.

Für den Vorstand wird aus jedem Vereinsverein 1 Person delegiert, welche in seinem Verein als Verantwortliche/r amtiert.

Der Vorstand wird wie folgt aufgeteilt:

- Präsidentin / Präsident
- Kassier
- Sekretär/In
- Aktuar/In
- Beisitzer

Der Präsident/In und der Kassier/In wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selber.

Sofern ein Verbandsdirigent gewählt wird, gehört dieser mit beratender Stimme dem Vorstand an.

§ 8.

Der Vorstand ist für die Erfüllung der, an der Delegiertenversammlung gefassten, Beschlüsse verantwortlich. Er überwacht die Vorbereitungen zur Durchführung des Sängertages und bestimmt zusammen mit Verbandsdirigent und Gastgeberverein die Gesamtchorlieder. Der Vorstand bemüht sich zum Wohle des Gesangwesens neue Aktivitäten vorzubringen und nimmt sich diesen organisatorisch an.

Tätigkeit

§ 9.

Der Verband hält alle 2 Jahre einen Sängertag ab. Der Ort der Abhaltung hat, wenn möglich, jedes Jahr zwischen Thal und Gäu zu wechseln. Die Teilnahme ist für alle Verbandsvereine obligatorisch. Teilnehmen können auch befreundete Gesangsvereine die nicht dem Sängerverband Thal und Gäu angehören, sofern sich diese zu einer gewissenhaften Einstudierung der Chorlieder verpflichten.

Allfällige Gesangsfeste und anderweitige Aktivitäten werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 10.

Am Bezirkssängertag werden Gesamtchöre, Gruppenchöre und Einzelvorträge dargeboten. Für die Organisation der Bezirkssängertage gilt die von der Delegiertenversammlung beschlossene „Funktionsmatrix Sängertage“.
(Anhang 1)

§ 11

Veteranenwesen

Die Mitglieder der im Verband angehörenden Gesangsvereine werden zum Veteranen geehrt: Frauennach 20 Jahren

Männer nach 25 Jahren

Die Ehrung zum Veteranen wird jeweils am Bezirkssängertag vorgenommen.

Verbandskasse

§ 12.

Die finanziellen Mittel des Verbandes bestehen aus den Jahresbeiträgen der Vereine. Der Beitrag wird jeweils durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

Weitere Einnahmen können aus speziellen Gesangsanlässen, Spenden oder Anderweitigem sein.

§ 13.

Der Kassier führt eine saubere und ordnungsgemässe Kasse. Diese wird jährlich vor der Delegiertenversammlung von den Revisoren/Innen kontrolliert. Die Jahresrechnung wird an der Delegiertenversammlung abgesegnet.

§14

Es wird davon ausgegangen, dass die Vorstandsarbeiten im Ehrenamt erledigt werden. Übernimmt eine Person Arbeiten, welche den üblichen Umfang überschreiten, kann der Vorstand eine Entschädigung festlegen.

Übliche Auslagen, wie Portos, Kopien, Büromaterial, usw., werden gegen Belege aus der Verbandskasse entschädigt.

Die Kompetenz für den Kostenaufwand von wiederkehrenden Anschaffungen (z.B. Geschenke für Verdienste und Ehrungen, Veteranenwesen, usw.) trägt der Vorstand.

Über Ausgaben und Kosten, welche in spezieller Art und nicht wiederkehrend sind entscheidet die Delegiertenversammlung.

Schlussbestimmungen

§ 15.

Die Delegiertenversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit eine Statuten- Änderung beschliessen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des S.Z.G. massgebend.

§ 16.

Die Auflösung des Verbandes kann an der Delegiertenversammlung durch vier Fünftel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Der Verband hat seine Existenz solange mindestens 2 Vereine aktiv sind. Das heisst die Mindestzahl des Vorstandes muss 2 Personen sein.

Vorhandenes Verbandsvermögen wird bis zur Gründung eines neuen Sängerverbandes Thal und Gäu zinstragend angelegt. Die Verwaltung wird von einer, an der Delegiertenversammlung gewählten Vertrauensperson übernommen.

Für den Sängerverband Thal und Gäu:

Oberbuchsiten/Matzendorf, 4. April 2014

Pirmin Nünlist
Präsident

Edith Uebelhart
Sekretärin

Vorliegende Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 4. April 2014 in Welschenrohr genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 16. März 2007